

STATUTEN – ATHLETICS 22

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Leichtathletik-Verein führt den Namen „Athletics 22“. Sein Sitz ist Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Sport insbesondere auf die Förderung der Leichtathletik im 22. Bezirk Wiens, der Donaustadt. Der Verein ist Mitglied der ASKÖ-Wien, des Wiener Leichtathletik-Verbands (WLV) und des Österreichischen Leichtathletik-Verbands (ÖLV).

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) Die Pflege und Förderung der Leichtathletik, des Sports im Allgemeinen sowie der körperlichen Fitness durch das Abhalten von Trainingsmaßnahmen, Sportveranstaltungen, Freundschaftstreffen und Wettbewerben;
- b) Die Pflege von geselligen Zusammenkünften;
- c) Die Förderung des Nachwuchssportes insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Schulen;
- d) Die Förderung eines gesunden Lebensstils und fairem Verhalten;
- e) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinsnachrichten und sonstigen Druckschriften sowie Internet- und Social-Media-Auftritten;
- f) Vermietung und Verpachtung der Sportanlagen;
- g) Anschaffung und Verkauf von Sportgeräten und Zubehör, sowie Fan-Artikel;
- h) Mitgliedschaft bei Verbänden, anderen Interessensorganisationen und Vereinen;

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks und Art der Aufbringung

- a) durch Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren;
- b) durch Spenden, Fonds, Sponsoren, Schenkungen, Erbschaften und Werbung;
- c) durch Förderung von öffentlichen Stellen und Verbänden;
- d) durch den Reinertrag, der vom Verein durchgeführten Veranstaltungen (wie z.B.: Wettkämpfe, Zeltfeste, Ballveranstaltungen und ähnliches);
- e) durch Erträge aus Vermietung und Verpachtung;
- f) durch Erträge aus dem Verkauf von Sportutensilien und Zubehör, sowie Fan-Artikel;
- g) durch Erträge aus der Vermögensverwaltung (wie z.B. Zinsen und Wertpapiere);

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in:

- 1.) Ordentliche Mitglieder
- 2.) Außerordentliche Mitglieder
- 3.) Ehrenmitglieder – wobei zwischen Ehrenobmann und Ehrenmitglied unterschieden wird

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und durch Beschluss des Vorstands als Mitglieder des Vereins „Athletics 22“ aufgenommen werden.

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die unabhängig vom Alter im Rahmen des Vereins „Athletics 22“ Sport betreiben. Ferner Gastathleten, die die Leichtathletik-Anlage zu Trainingszwecken nutzen wollen und Personen, welche den Verein finanziell und/oder ideell unterstützen.

Ehrenobmänner und Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Zu Ehrenobmännern können nur ehemalige Obmänner und stellvertretende Obmänner vorgeschlagen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von Mitgliedern abzulehnen, doch steht dem Abgelehnten die Berufung an die Generalversammlung offen. Lehnt die Generalversammlung den Bewerber ab, stehen zu dieser Entscheidung keine Rechtsmittel zur Verfügung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Generalversammlungen des Vereines teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme, die Ehrenmitglieder sind teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt. Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme.

Die ordentlichen Mitglieder und der Vorstand haben das Recht, bei der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Weiters steht jedem Mitglied das Recht zu, sich entsprechend seinen sportlichen Leistungen an den sportlichen Aktivitäten zu beteiligen.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei, allerdings sind die Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes (ÖLV, WLV) bindend. Der Austritt muss zu seiner Gültigkeit beim Vorstand schriftlich erfolgen, ein E-Mail oder Brief an den Obmann oder den Schriftführer ist ausreichend. Das austretende Mitglied kann an den

Verein keinerlei Ansprüche stellen. Es ist jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der Generalversammlung festgesetzt wird, regelmäßig und pünktlich im Voraus zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, unter besonderen Umständen die Bezahlung des Beitrages zu erlassen bzw. zu reduzieren. (Studenten, Präsenzdiener usw.)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und einzuhalten, die Interessen des Vereines weitestgehend zu unterstützen.

Alle Mitglieder haben jede Art von Schädigung des Vereines zu unterlassen. Mitglieder, welche ein Jahr mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand sind, verlieren bis zur Begleichung des Fehlbetrages alle Rechte.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche die Interessen des Vereines schädigen oder mit der Mitgliedsbeitragsleistung mehr als ein Jahr im Rückstand sind, aus dem Verein auszuschließen. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Brief oder E-Mail bekanntzugeben. Dem Betroffenen steht jedoch die Berufung an die Generalversammlung offen. Ausgeschlossene Mitglieder können gegenüber dem Verein keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie gehen aller aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte verlustig. Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

§ 8 Organe des Vereines

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

Mindestens einmal in jedem Kalenderjahr hat der Vorstand eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese hat im ersten Quartal des Jahres stattzufinden. Die Einladung hierzu ist zwei Wochen vor dem festgesetzten Datum öffentlich bekanntzugeben. Der Generalversammlung sind im Besonderen vorbehalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- b) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
- c) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses – sofern dieser vorliegt;
- d) Die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer – sofern dieser vorliegt;
- e) Die Wahl des Vorstands;
- f) Die Wahl der Rechnungsprüfer;
- g) Die Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit
- h) Die Änderung der Statuten sowie deren Ergänzung und die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit;
- i) Beschlussfassung über Anträge;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern – Ehrenobmänner, Ehrenmitglieder
- k) Sonstige Angelegenheiten, insbesondere solche, die wegen ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesamtinteressen des Vereines von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossen werden sollen.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen zwei Wochen stattzufinden. Das Verfahren der Einberufung ist bei der außerordentlichen Generalversammlung das gleiche wie bei der ordentlichen.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, eine Weitergabe des Stimmrechts mittels Vollmacht ist nicht zulässig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit (Ausnahme § 9 h) der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Anträge – auch Satzungsänderungen – und Wahlvorschläge müssen spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Dazu berechtigt sind der Vorstand, die Rechnungsprüfer und auch alle ordentlichen Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Obmann
- den Obmann-Stellvertretern
- dem Kassier
- oder dem Kassier-Stellvertreter
- dem Schriftführer
- oder dem Schriftführer-Stellvertreter

Ehrenobmänner und der Vorsitzende der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Sie haben jedoch bei den Sitzungen kein Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen (Anstellungsverhältnis), können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Ebenso müssen die Mitglieder des Vorstands auch ordentliche Mitglieder des Vereines sein. Im Zweifel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter/, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, mindestens ein Obmann oder Obmann-Stellvertreter sowie insgesamt mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Aufgaben des Vorstands:

Der Vereinsvorstand ist das leitende und durchführende Organ des Vereines. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben und Angelegenheiten:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung;
- b) Durchführung, der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- c) Legung des Rechnungsabschlusses;
- d) Verwendung der finanziellen Mittel aus den in § 3 erwähnten Erträgen
- e) Erstellung des Sportprogramms (Trainingsmaßnahmen, Veranstaltungen usw.)
- f) Abschluss von Dienstverträgen mit Arbeitnehmern des Vereins
- g) Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
- h) Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Generalversammlung
- i) Bildung von Arbeitsausschüssen und Übertragung bestimmter Aufgaben an diese (Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand)
- j) Kooptierung von Vorstandsmitgliedern
- k) Enthebung von Funktionären, sofern diese gegen die Statuten oder sportlichen Interessen des Vereines handeln
- l) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
- m) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- n) Verwaltung des Vereinsvermögens.

Das Rechnungsjahr ist ident mit dem Kalenderjahr. Die Festlegung der Art der Rechnungslegung und eine Änderung des Rechnungsjahres erfolgen in Übereinstimmung mit den Gesetzen durch Beschluss des Vorstands.

Der Vorstand ist verpflichtet jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.

Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können auch Personen eingeladen werden, die dem Vorstand nicht angehören.

Der Obmann vertritt entsprechend dem Gesetz den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Die Schriftstücke des Vereines bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterschriften des Obmannes (Stellvertreter) und des Schriftführers (Stellvertreter). Verpflichtungen, die den Verein finanziell binden, bedürfen zur Rechtsgültigkeit auch der Unterschrift des Kassiers (Stellvertreter).

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den im vorigen Absatz genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 sinngemäß.

§ 12 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Österreichischen Leichtathletik-Verband, welcher das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.

§ 13 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Stand: 17.11.2025